

# 1. Kurzporträt Mädchenhaus Zürich

<b>Name</b>	Mädchenhaus Zürich Der Verein Mädchenhaus Zürich betreibt eine stationäre 24h-Kriseninterventionsstelle und ein internes Tagesstruktur-Angebot.
<b>Adresse</b>	Mädchenhaus Zürich, Postfach 1923, 8031 Zürich
<b>Standort</b>	Die Standorte der stationären Einrichtung und der Tagesstruktur sind zum Schutz der Bewohnerinnen anonym.  Die Administration befindet sich an der Quellenstrasse 25, 8005 Zürich
<b>Telefon</b>	
Stationär	044 341 49 45
Leitung	044 341 55 09
Tagesstruktur	043 818 24 05
Administration	044 273 32 23
<b>Fax</b>	
Stationär	044 341 45 83
<b>E-Mail</b>	
Stationär	info@maedchenhaus.ch
Leitung	leitung@maedchenhaus.ch
Tagesstruktur	tagesstruktur@maedchenhaus.ch
Administration	admi@maedchenhaus.ch
<b>Homepage</b>	<a href="http://www.maedchenhaus.ch">www.maedchenhaus.ch</a>
<b>Leitung</b>	Das Mädchenhaus Zürich wird von einer Geschäftsleitung geführt.
<b>Trägerschaft</b>	Verein Mädchenhaus Zürich, privater, gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein
<b>Angebot</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Stationäre Krisenintervention mit 24-Stunden-Betreuung für Mädchen und junge Frauen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren, die aufgrund von erlebter Gewalt eine vorübergehende stationäre Betreuung benötigen.</li><li>- Internes Tagesstruktur-Angebot</li></ul>
<b>Platzzahl</b>	7 stationäre Plätze

## 2. Hintergrund und allgemeine Ziele

### 2.1. Ausgangslage

Das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder wurde in den 1970er Jahren von der Frauenbewegung aufgegriffen. Seither wird die Problematik nicht nur auf verschiedensten gesellschaftlichen Ebenen öffentlich diskutiert, sondern ist auch zu einem wichtigen Inhalt politischer Planung und Intervention geworden: Um den Schutz und die Rechte der Opfer von Gewalt zu verbessern, entstanden im Laufe der Jahre erweiterte oder spezifizierte Gesetzgebungen. Auf internationaler Ebene ist die UN-Kinderrechtskonvention zu nennen, die von der Schweiz 1997

ratifiziert wurde und die den Schutz vor (sexueller) Gewalt explizit erwähnt (Art. 19 und 34 UN-Kinderrechtskonvention). Mit dem 1992 revidierten schweizerischen Sexualstrafrecht wurden Handlungen gegen die sexuelle Integrität unter Strafe gestellt (Art. 187–200 StGB). 1993 wurde das schweizerische Opferhilfegesetz (OHG) eingeführt, und seit 2007 wird im Kanton Zürich und in anderen Kantonen das Gewaltschutzgesetz (GSG) umgesetzt. Weiter wurde erkannt, dass von Gewalt betroffene Menschen spezialisierte Anlauf- und Beratungsstellen benötigen, in denen sie professionelle Unterstützung und Begleitung erhalten. Deshalb wurden zunehmend ambulante und stationäre Einrichtungen für Opfer von Gewalt geschaffen, so zum Beispiel die Frauenhäuser, Kriseninterventionsstellen für gewaltbetroffene Jugendliche, Opferhilfeberatungsstellen und Kinderschutzgruppen. Diese haben sich professionalisiert und sind im institutionellen Umfeld aufgrund ihrer hohen Fachkompetenz breit anerkannt.

Das Mädchenhaus Zürich ist eine dieser spezialisierten Einrichtungen für Opfer von Gewalt. Es wurde 1994 mit dem Ziel eröffnet, die bereits bestehenden Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen um ein spezifisches Kriseninterventionsangebot für gewaltbetroffene weibliche Jugendliche zu ergänzen. Aufgrund dieser Ausrichtung ist neben dem Opferhilfegesetz auch der Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sind die kinderschutzrechtlichen Massnahmen geregelt. Sind Sorgeberechtigte nicht in der Lage, den Schutz der Kinder bis zur Volljährigkeit zu gewähren, bietet das ZGB den zuständigen Behörden die rechtliche Grundlage, um Kinder zu schützen. Deshalb ist für das Mädchenhaus eine intensive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von höchster Bedeutung.

## **2.2. Formen von Gewalt und ihre möglichen Folgen**

Kinder und Jugendliche sind von verschiedenen Formen von Gewalt betroffen. So kann zwischen physischer, psychischer, struktureller Gewalt sowie Vernachlässigung und sexueller Ausbeutung unterschieden werden. «Sexuelle Ausbeutung ist dann gegeben, wenn ein Kind von einem Erwachsenen als Objekt zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt wird.»

Mädchen und junge Frauen sind aufgrund ihres Geschlechtes zudem spezifischen Formen von Gewalt ausgesetzt (z.B. Zwangsverheiratung, sexistische Beschimpfungen, Zwang zu übermässiger Hausarbeit, Verweigerung von Bildung, Zwang zur Prostitution, Erstellung von pornografischem Material), und sie sind deutlich mehr von sexueller Ausbeutung betroffen als Jungen. Machtverhältnisse sowohl zwischen Erwachsenen und Kindern als auch zwischen Frauen und Männern tragen wesentlich zur Entstehung und Aufrechterhaltung von (sexueller) Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen bei.

Gewalt und sexuelle Ausbeutung kommen in allen Schichten und Ethnien unabhängig der Religionszugehörigkeit vor. Sexuelle Gewalt wird überwiegend von Männern begangen. Entgegen den noch immer verbreiteten Vorstellungen erleben die meisten Betroffenen die Gewalt im eigenen Elternhaus, im Haus von Verwandten, in der Schule oder an einem Ort, der ihnen vertraut ist und ihnen Schutz, Sicherheit und Geborgenheit bieten sollte.

Die Folgen erlebter Gewalt und mit ihr einhergehender Traumatisierung sind vielfältig. Sie sind abhängig vom Entwicklungsstand und von den persönlichen Bewältigungsstrategien der Betroffenen, der Art der Beziehung zwischen Opfer und TäterIn, der Häufigkeit, der Dauer und der Intensität der Taten sowie von den Reaktionen des sozialen Umfelds.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die TäterInnen verschiedene Strategien (z.B. Drohungen, Isolation von anderen Bezugspersonen) anwenden, um die Opfer zum Schweigen zu bringen, und dass es gerade Opfern von sexueller Gewalt im näheren sozialen Umfeld oft jahrelang verunmöglicht wird, mit Aussenstehenden über die erlittene Gewalt zu sprechen und sich erfolgreich gegen die Übergriffe zu wehren. Oft gelingt es ihnen erst im jungen Erwachsenenalter, nach Aussen zu treten und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Jahrelang erlebte Traumatisierung erhöht die Gefahr schwerer Folgeerscheinungen.

«Psychisches Trauma ist das Leid der Ohnmächtigen. Das Trauma entsteht in dem Augenblick, wo das Opfer von einer überwältigenden Macht hilflos gemacht wird. Ist die Macht die Naturgewalt, sprechen wir von Katastrophe. Üben andere Menschen diese Macht aus, sprechen wir von Gewalttaten. Traumatische Erlebnisse schalten das soziale Netz aus, das dem Menschen gewöhnlich das Gefühl von Kontrolle, Zugehörigkeit zu einem Beziehungssystem und Sinn gibt.» (Judith Lewis Herman: Die Narben der Gewalt, 1992, S. 53)

Charakteristische Folgen von Gewalt sind Schuld-, Scham-, Ohnmachtgefühle, Ängste und Schlafstörungen sowie ein tiefer Vertrauensverlust in nahe Bezugspersonen. Betroffene verlieren oft das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Ressourcen und sind mit der Bewältigung des Alltags überfordert. Um mit der erfahrenen Gewalt und der Erinnerung daran weiterleben zu können, werden Überlebensstrategien entwickelt. Diese können sich in Form von autoaggressiven Verhaltensweisen wie Sucht, Selbstverletzung bis Suizidalität, aber auch in Form von einer Überanpassung an Erwartungen oder Leistungen äussern. Zudem können sie sich auch als Beziehungsschwierigkeiten, inadäquates Verhalten gegenüber Dritten (z.B. Schule, Arbeitsplatz) oder massiv aggressives Verhalten zeigen.

### **2.3. Problemdefinition<sup>1</sup>**

#### *Sexuelle Ausbeutung*

Die Mehrheit der von sexueller Ausbeutung Betroffenen sind Mädchen. Die Übergriffe geschehen an Orten, die ihnen Schutz, Sicherheit und Geborgenheit bieten sollten: im Elternhaus, im Haus von Verwandten, in der Schule etc. Sexuelle Ausbeutung kommt in allen sozialen Schichten und Herkunftskulturen vor und wird hauptsächlich von Männern begangen. "Sexueller Missbrauch ist immer dann gegeben, wenn ein Mädchen oder Junge von einem/einer Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt wird. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, sexuellen Beziehungen mit Erwachsenen zuzustimmen." (Sgroi 1982)<sup>1</sup>

Sexuelle Ausbeutung ist nicht in erster Linie Ausdruck einer problematischen Familienstruktur, sondern ist zunächst als gesellschaftliches Problem zu verstehen. Körperliche, psychische und physische Gewalt gegen Frauen und Kinder wird primär durch patriarchale, rassistische und andere Ungleichheitsstrukturen verursacht.

#### *Physische und psychische Gewalt*

Physische und psychische Misshandlung sind als Formen der Gewalt weniger tabuisiert als sexuelle Ausbeutung, weil sie nicht selten als „normale“ Erziehungsmethoden verharmlost werden. Psychische Misshandlung von Mädchen äussert sich beispielsweise in Zwangsisolation, Zwangsverheiratung, im Zwang zur übermässigen Hausarbeit, in sexistischen Beschimpfungen, in systematischer Erniedrigung oder in Gewalttätigkeiten zwischen Familienangehörigen. Mädchenerziehung ist immer noch für viele eine Erziehung zur Verfügbarkeit.

Werden Migrantinnen Opfer von Gewalt, wird ihre Situation meistens noch erschwert durch migrationsspezifische Probleme wie zum Beispiel Aufenthaltsstatus, Sprachprobleme und der Konflikt zwischen „zwei Welten“ zu stehen.

#### *Folgen*

Sexuelle Ausbeutung sowie psychische und physische Gewalt sind Geschehnisse, die sich immer traumatisierend auf Mädchen und junge Frauen auswirken. Welche Folgen aus dem

<sup>1</sup> Helga Sgroi in Luise Hartwig "Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen: Konfliktlagen und Konzepte mädchenorientierter Heimerziehung", Weinheim 1998.

Trauma hervorgehen, ist je nach Alter, Art der Gewalt und der Unterstützung, die das Mädchen erhält, sehr verschieden.

Eine charakteristische Folge von Gewalt ist der tiefe Vertrauensverlust in nahe Bezugspersonen und Schwierigkeiten im zwischenmenschlichen Verhalten. Die Jugendlichen leiden oftmals unter massiven Schuld-, Scham- und Ohnmachtsgefühlen, unter Perspektivlosigkeit, Ängsten und Beziehungsschwierigkeiten. Sie verlieren häufig das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und sind mit der Bewältigung ihres Alltags überfordert.

Um mit der erfahrenen Gewalt und der Erinnerung daran weiterleben zu können, entwickeln Mädchen und junge Frauen verschiedene Überlebensstrategien. Mädchenspezifische Reaktionsformen sind autoaggressives Verhalten wie zum Beispiel Essstörungen und Selbstverletzung, aber auch Aggressionen gegen andere können als Folge von Gewalterfahrungen auftreten. Weitere Folgen sind dissoziative Störungen, Trauma-Flashbacks, Suchtverhalten, Suizidalität, Schlafstörungen und Schmerzzustände.

Zusätzlich zu den Folgen der Gewalt sind die Jugendlichen mit der körperlichen Veränderung und den Schwierigkeiten, welche die Adoleszenz mit sich bringt, konfrontiert. Gerade in der Pubertät spüren die Mädchen vermehrt die Erwartung, sexuell attraktiv sein zu müssen. Die in diesem Alter übliche Ambivalenz gegenüber dem Elternhaus, die der Ablösung und dem Einstieg in die Erwachsenenwelt dient, ist bei gewaltbetroffenen Mädchen kaum möglich. Die Verantwortung für den Zusammenhalt der Familie, die Betreuung der jüngeren Geschwister und die Mithilfe im Haushalt binden die Mädchen oft gerade an den Ort, an dem sie der Gewalt ausgesetzt sind.

#### **2.4. Bedeutung der Institution**

"Weglaufen von zu Hause" ist gemäss verschiedenen Untersuchungen einer der häufigsten Heimeinweisungsgründe bei Mädchen (vgl. Tanner 1992)<sup>2</sup>. Eine zentrale Ursache von Familienflucht ist die sexuelle Ausbeutung.

Aufgrund dieser Tatsache braucht es Zufluchtsorte, die das Weglaufen aus einer familiären Gewaltatmosphäre als legitime (Überlebens-)Strategien anerkennen und als Widerstandspotential unterstützen. Das Mädchenhaus soll Mädchen und jungen Frauen ein zielgerichtetes, selbständiges Weggehen von zu Hause ermöglichen.

Die Familie zu verlassen ist ein spontaner Entscheid aus einer Notlage heraus. Er wird meist allein und in grosser Isolation getroffen und kann nicht aufgeschoben werden. Deshalb sind ein 24-Stunden-Betrieb und ein schnelles, niederschwelliges Aufnahmeverfahren für eine solche Zufluchtsstelle unerlässlich. Kommt es nicht zur Aufnahme ins Mädchenhaus, wird die Jugendliche über weitere Möglichkeiten informiert oder in der externen Beratungsstelle weiterbetreut. Wenn sie sich zur Flucht von zu Hause entscheidet, ist es für die physische und psychische Stabilisierung wichtig, dass eine räumliche Trennung vom Täter gewährleistet ist. Die Bedrohung der Bewohnerinnen ist teilweise so gross, dass sie nur an einem anonymen Ort geschützt werden können. Deshalb besteht eine wichtige Aufgabe aller darin, die Anonymität des Standorts zu wahren.

Die Notwendigkeit einer frauen- und mädchenspezifischen Kriseninterventionsstelle ergibt sich einerseits daraus, dass die Konfrontation mit Knaben und Männern unmittelbar nach der Offenlegung der erlebten sexuellen Gewalt, die den Mädchen häufig durch Männer zugefügt worden ist, eine massive Überforderung darstellt und Ängste auslösen kann. Andererseits sind der Austausch und die gegenseitige Stärkung unter ähnlich betroffenen Mädchen und jungen Frauen in einer geschlechtsspezifischen Einrichtung eher gewährleistet. Leider zeigt sich in gemischtgeschlechtlichen Gruppen im Jugendalter oftmals Entsolidarisierungen unter Mädchen, was diese zusätzlich schwächt. In der Mädchengruppe sind sie weniger mit geschlechtsspezifischen Erwartungen und Verhaltensmustern konfrontiert und können sich deshalb eher mit ihren eigenen Bedürfnissen und Zielen beschäftigen. Auch sollen die

<sup>2</sup> Hannes Tanner "Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. Überblick über die Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung". In: Kriminologisches Bulletin 18 (1,2) 1992.

Jugendlichen in einem Mädchenprojekt erfahren, dass Frauen ihren Lebens- und Berufsalltag aufgrund veränderter Rollenbilder eigenständig gestalten können.

## **2.5. Leitbild**

### **Menschenbild**

- Mädchen und junge Frauen haben das Recht auf psychische, physische und sexuelle Integrität sowie auf Schutz und Förderung ihrer Persönlichkeit – unabhängig von ihrer Herkunft, psychosexuellen Identität, Religion und ihrem Aufenthaltsstatus.

### **Organisationszweck**

- Wir gewähren Mädchen und jungen Frauen Schutz und Unterstützung in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit anonymem Standort.
- Wir setzen uns aktiv für einen gewaltfreien Umgang mit jungen Frauen ein und leisten dazu gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

### **Pädagogische Grundsätze**

- Wir arbeiten nach parteilichem bzw. anwaltschaftlichem Grundsatz. Die aktuelle Situation, die Ziele, Bedürfnisse und Interessen der Mädchen und jungen Frauen stehen im Zentrum.
- Die Mitarbeiterinnen orientieren sich am Grundsatz, Selbstbestimmung, Selbstwert und Selbstwahrnehmung der jungen Frauen zu stärken.
- Wir arbeiten partizipativ, ressourcen- und lösungsorientiert. Das gemeinsame Erarbeiten von Zukunftsperspektiven leitet uns in unserer Arbeit.

### **Organisationsverständnis**

- Wir leisten fachlich fundierte und professionelle Soziale Arbeit. Wir orientieren uns dabei am Berufscodex Sozialer Arbeit und setzen uns für die Einhaltung der Menschenrechte ein.
- Wir informieren uns über sozialpolitische Themen und erweitern laufend unser Fachwissen durch Fort- und Weiterbildung. Die Reflexion unserer Arbeit nimmt einen zentralen Platz ein.
- Das Mädchenhaus Zürich wird partizipativ geführt. Die fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen werden anerkannt. Wir erarbeiten Entscheidungsgrundlagen, auf die die zuständigen Gremien in ihren Entscheidungen zurückgreifen können
- Wir pflegen nach aussen und nach innen eine transparente Kommunikationskultur.
- Wir achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit unseren Ressourcen.
- Wir entwickeln unser Angebot stets weiter.

### **Sensibilisierung der Öffentlichkeit**

- Wir setzen uns mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die Sensibilisierung der Bevölkerung und die Information von Fachkreisen ein. Insbesondere Themen wie Zwangsheirat, sexuelle Ausbeutung und psychische, physische oder strukturelle Gewalt an Mädchen und jungen Frauen gehören zu unseren Kernkompetenzen.

## **2.6. Ziele des Mädchenhauses Zürich**

Gemäss den Statuten verfolgt der Verein Mädchenhaus zwei Hauptaufgaben:

- Betrieb der stationären 24h-Kriseninterventionsstelle für Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 20 Jahren.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über Ursachen und Hintergründe von Gewalt an Mädchen und jungen Frauen.

## **2.6.1. Betrieb der stationären 24h-Kriseninterventionsstelle**

### **Schutz vor weiterer Gewalt**

Durch die Aufnahme im Mädchenhaus sollen gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen in erster Linie vor weiterer Gewalt geschützt werden. Die stationäre Kriseninterventionsstelle mit anonymem Standort bietet auch bedrohten Jugendlichen den nötigen Schutz und verhindert vorerst eine weitere Konfrontation mit dem Täter/der Täterin. Der sichere Rahmen erleichtert es den Mädchen und jungen Frauen zudem, über die erlebte Gewalt zu reden, und bildet die Grundlage, die akute Krise bearbeiten zu können.

### **Bewältigung der Krisensituation**

Mädchen und junge Frauen, die ihre Familie oder den Ort verlassen, wo sie Gewalt erlebt haben, tun dies, weil sie es dort nicht mehr aushalten. Sie befinden sich meistens in einer akuten Krisensituation. Dies drückt sich unter anderem dadurch aus, dass es Betroffenen nicht mehr möglich ist, das Erlebte psychisch einzuordnen und eigenständig zu bewältigen. Jugendliche verfügen zudem aufgrund ihres Alters über unzureichende autonome Bewältigungsstrategien. Sie sind deshalb auf professionelle Unterstützung von Dritten angewiesen. Oftmals reaktivieren akute Krisensituationen auch Traumatisierungen durch frühere Ereignisse. Ziel der Krisenintervention ist es in diesem Zusammenhang, die Mädchen und jungen Frauen in der schwierigen Situation zu stabilisieren und mittels geeigneter Hilfsmassnahmen (z.B. ärztliche Versorgung, Aufnahme in die stationäre Einrichtung etc.) zur Beruhigung der Situation beizutragen.

### **Abklärung der rechtlichen Situation**

Eine weitere wichtige Aufgabe während dem Aufenthalt im Mädchenhaus ist die Klärung der rechtlichen Situation der Betroffenen. Ziel ist es, die zivilrechtliche Situation in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden so weit zu klären, dass eine langfristige Nachfolgelösung gefunden werden kann, die der Betroffenen die nötige Sicherheit und Stabilität bietet. Grundlage bei Minderjährigen bildet dabei die Abklärung kinderschutzrechtlicher Massnahmen durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Falls notwendig, werden auch straf- und migrationsrechtliche Abklärungen sowie Opferhilfeberatungen eingeleitet.

### **Zukunftsperspektiven**

Ist der Schutz vor weiterer Gewalt garantiert, beginnt die individuelle Aufenthaltsplanung mit den Mädchen und jungen Frauen. Da der Aufenthalt im Mädchenhaus Zürich zeitlich begrenzt ist, geht es vor allem auch darum, mit den Jugendlichen Zukunftsperspektiven bezüglich Wohnen, Ausbildung, Arbeit, Gesundheit, sozialer Integration und weiterführender Unterstützung zu entwickeln und in Rücksprache mit der zuständigen Behörde entsprechende Massnahmen einzuleiten. Die Beratungen und Interventionen sind ziel- und ressourcenorientiert.

### **Triage und interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Da der Auftrag des Mädchenhauses als niederschwellige Kriseninterventionsstelle zeitlich begrenzt ist, hat die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde eine grosse Bedeutung. Diese ist fallführend und verantwortlich dafür, dass die Jugendliche, allenfalls auch ihre Familie, nach dem Austritt aus dem Mädchenhaus weiter begleitet wird. Auch für die Einrichtung längerfristiger Massnahmen (Nachfolgelösungen, Umplatzierungen in Schulen oder Lehren, Abklärungen von beruflichen Perspektiven) ist die Triage an andere Stellen, die über die Krisensituation hinaus mit der Jugendlichen arbeiten, wichtig.

## **2.6.2. Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit**

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Vermittlung von Informationen über das Thema Gewalt an Mädchen und jungen Frauen investiert das Mädchenhaus Zürich in Schulungen, Weiterbildungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen. Somit kann über Hintergründe, Ursachen und Folgen von Gewalt und sexueller Ausbeutung informiert und Fachwissen vermittelt werden. Damit gezielt auch die betroffenen Mädchen und jungen Frauen erreicht werden, findet die Öffentlichkeitsarbeit zudem an Orten statt, wo sich Jugendliche aufhalten. Dazu wird für die Zielgruppe entsprechendes Informationsmaterial entwickelt.

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit Fachpersonen aus verwandten Berufen haben einen hohen Stellenwert, damit diese bei Bedarf Mädchen an das Mädchenhaus vermitteln können.

## **2.7. Rahmenbedingungen**

Um die oben genannten Ziele erfüllen zu können, gelten für das Mädchenhaus Zürich folgende spezielle institutionelle Rahmenbedingungen:

### **Geheimer Standort**

Viele gewaltbetroffene Jugendliche werden von Familienangehörigen bedroht und gesucht. Der geheimgehaltene Standort des Mädchenhauses bietet ihnen grösstmöglichen Schutz, da es für den / die Täter/der Täterin praktisch unmöglich ist, den Aufenthaltsort der Jugendlichen ausfindig zu machen. Damit kann den Mädchen in ihrer akuten Krisensituation eine erhöhte Sicherheit und die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen, geboten werden.

### **Mädchen- und frauenspezifische Kriseneinrichtung**

Das Zusammenleben in einer geschlechtergetrennten Gruppe bietet vielen gewaltbetroffenen Mädchen und jungen Frauen besser die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen und sich zu stabilisieren. Da es sich bei den TäterInnen, vor allem bei sexueller Gewalt, häufig um Männer handelt, wünschen sich viele Jugendliche in der Krisenzeit einen geschlechtergetrennten Rahmen. Gerade in dieser ersten schwierigen Zeit kann dadurch die Gefahr von Retraumatisierungen verringert werden. Auch die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses sind aus genannten Gründen ausschliesslich weiblichen Geschlechts.

Das Zusammenleben in einer Mädchengruppe mit ähnlichen Gewalterfahrungen kann bei den jungen Frauen zu Vertrauensstärkung, Solidarität und Befreiung von Schuldgefühlen führen – dies sind hilfreiche Kompetenzen für die Zukunft. Empowerment-Strategien im Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen hat bereits Silvia Staub-Bernasconi beschrieben. Elfriede Fröschl hat diese für Mädchen spezifiziert und nennt sie in diesem Zusammenhang Artikulationsmacht. Dazu gehören weggehen, den eigenen Körper schützen, Kommunikation in geschützten Räumen und das Zur-Verfügung-Haben von Rollenmodellen mit positiven Identifikationsmöglichkeiten (vgl. Christine Gruber, Elfriede Fröschl (Hg.): Gender-Aspekte in der Sozialen Arbeit, 2001). Die Kriseneinrichtung bietet einen befristeten Aufenthalt von maximal drei Monaten an.

### **Niederschwellige Aufnahme**

Weggehen von zu Hause ist ein lang überlegter, aber trotzdem oft spontaner und ungeplanter Entscheid, der aus einer akuten massiven Notlage heraus getroffen wird. Das Verlassen der eigenen Familie ist meist von grosser Ambivalenz geprägt, unabhängig davon, wie schwer das Mädchen/die junge Frau unter der ausgeübten Gewalt gelitten hat. Um adäquate Unterstützung zu bieten, sind schnelle Aufnahmen rund um die Uhr möglich. Dies ermöglicht eine unbürokratische Aufnahme: Die rechtliche Situation und die Finanzierung für den Aufenthalt können auch erst nach der Aufnahme geklärt werden.

### **Freiwilliger Aufenthalt**

Eine Voraussetzung für die Aufnahme in den stationären Bereich ist die Einwilligung der Jugendlichen zum Eintritt ins Mädchenhaus. Jugendliche, die aufgrund einer Massnahme platziert werden müssen, werden nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung aufgenommen.

## **3. Standort und Geschichte der Institution**

### **3.1. Standort**

Der Standort der stationären Einrichtung des Mädchenhauses befindet sich in der Stadt Zürich. Wie erläutert, ist die genaue Adresse zur Sicherheit der Bewohnerinnen geheim. Telefonisch ist das Mädchenhaus jedoch rund um die Uhr erreichbar. Die Institution ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut und einfach zu erreichen. In der nahen Umgebung befinden sich Schulen, Einkaufsmöglichkeiten sowie vielfältige Möglichkeiten für Freizeitbeschäftigung wie zum Beispiel ein Gemeinschaftszentrum, Sportplätze oder ein Schwimmbad.

Die Räumlichkeiten der internen Tagesstruktur befinden sich auch in der Stadt Zürich. Auch diese Adresse ist zum Schutz der Mädchen geheim.

### **3.2. Geschichte und Entwicklung des Mädchenhauses Zürich**

In der Schweiz entstanden die ersten Projekte gegen Gewalt an Frauen (Frauenhäuser, Nottelefonie) im Zuge der Neuen Frauenbewegung in den 1980er Jahren. Die praktische Erfahrung dieser Institutionen zeigte, dass die Situation gewaltbetroffener Mädchen nicht eins zu eins mit denjenigen erwachsenen Frauen verglichen werden konnte. Gewalt in der Familie weist andere Dynamiken und Folgen für Betroffene auf als Gewalt in der Partnerschaft. Gewaltbetroffene Jugendliche benötigen aufgrund ihres Alters und ihrer emotionalen Entwicklung eine engere Begleitung und Betreuung, als dies die Frauenhäuser bieten können.

Unter diesen Voraussetzungen reichte das Frauenhaus Zürich im Jahr 1990 einen Projektentwurf an der Schule für Soziale Arbeit in Zürich ein. Dieser sah die Schaffung eines spezifischen Angebotes für Mädchen und junge Frauen vor, die in der Familie von sexueller Gewalt betroffen sind. Auf der Grundlage der Erfahrungen des Frauenhauses und unter Berücksichtigung von Konzepten vergleichbarer Institutionen in Nachbarländern erstellten zwei Absolventinnen der Schule noch im gleichen Jahr einen detaillierten Projektbeschrieb.

1991 wurde der Verein Mädchenhaus Zürich mit dem Zweck, «Wohnraum zum Schutz sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen» zur Verfügung zu stellen, gegründet. Ziel des Vereins war es, das Projekt der Schule für Soziale Arbeit tatsächlich zu realisieren und ein Angebot für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen zu schaffen. Aktive Vereinsfrauen arbeiteten unentgeltlich an dessen Realisierung.

Trotz grosser Bemühungen konnten aber bis 1993 keine Subventionsgeber für das Projekt gefunden werden. Diese waren der Ansicht, dass der Bedarfsnachweis für eine entsprechende Institution in der Schweiz fehle. Der Verein Mädchenhaus Zürich entschied sich deshalb, für ein erstes Betriebsjahr private Spenden (500'000. – Franken) zu suchen und den Betrieb des Mädchenhauses aufzunehmen. Die Vereinsfrauen erhofften sich, in diesem ersten Jahr den nötigen Bedarfsnachweis erbringen zu können. Am 1. Dezember 1994 wurde das Mädchenhaus eröffnet.

Aufgrund grosser Nachfrage im ersten Betriebsjahr war für den Kanton und die Stadt Zürich der Nachweis erbracht, dass es in der Schweiz ein solches Angebot braucht. Der Kanton Zürich anerkannte das Mädchenhaus daraufhin als stationäre Kriseninterventionsstelle und als Zürcher Jugendheim. Er erteilte die nötige Betriebsbewilligung und beteiligte sich seit 1995 an den Betriebskosten.

Seit 1996 wird die ambulante Beratungsstelle des Mädchenhauses von der Justizdirektion des Kantons Zürichs als Opferhilfeberatungsstelle anerkannt und finanziert (seit Anfang des Jahres 2017 ist die Opferhilfeberatungsstelle des Mädchenhauses in die zentrale Opferhilfeberatungsstelle für Kinder und Jugendliche „KOKON“ integriert) und seit 1999 beteiligt sich auch das Bundesamt für Justiz an der Finanzierung des Mädchenhauses Zürich als stationäre Kriseninterventionsstelle.

Das Mädchenhaus Zürich versteht sich als lernende Organisation und befindet sich in diesem Sinne in einer ständigen Entwicklung. Das Angebot wird laufend inhaltlich und fachlich überprüft und gegebenenfalls an gesellschaftliche Begebenheiten angepasst. Um auch auf der Organisationsebene eine innovative und professionelle institutionelle Entwicklung zu gewährleisten, fand bereits 1995 ein erster Organisationsentwicklungsprozess statt. In diesem wurden die Abläufe und die Gremien neu strukturiert und Verantwortlichkeiten und Kompetenzen festgelegt. Eine weitere Organisationsentwicklung, in welcher die Leitungsstrukturen angepasst wurden, wurde im Jahr 2005 durchgeführt. Daraus resultierend wurde im Jahr 2007 das Koordinationsteam bestehend aus je einer Frau aus jeder Arbeitsgruppe (Personal, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit) eingeführt. Weitere Entwicklungen und Anpassungen führten dazu, dass das Team des Mädchenhauses im September 2008 entschied, eine Co-Leitung einzusetzen. Die zwei Frauen, die in die Co-Leitung gewählt wurden, leiteten das Mädchenhaus von September 2009 bis August 2016. Im September 2016 wurde das Modell der Co-Leitung abgesetzt und eine Geschäftsleitung eingeführt.

## **4. Zielgruppe / Indikation**

Das Mädchenhaus Zürich ist eine Kriseninterventionsstelle für Mädchen und junge Frauen, die von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt – meistens in der Familie – betroffen sind. Es werden Mädchen und junge Frauen aus der ganzen Schweiz, unabhängig ihrer kulturellen Herkunft, beraten und aufgenommen.

### **4.1. Zielgruppe**

#### **4.1.1. Zielgruppe für den stationären Aufenthalt**

- Gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 20 Jahren
- Mädchen und junge Frauen, die ihr soziales Umfeld (meistens die Familie) aufgrund erlebter Gewalt verlassen müssen oder wollen
- Jugendliche, die sich aufgrund von Gewalterfahrungen in Krisensituationen befinden
- Jugendliche, die an den Folgen erlebter Gewalt leiden

#### **4.1.2 Zielgruppe für die Sensibilisierungsarbeit**

- Gesellschaftliche Öffentlichkeit
- Fachpersonen die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten (z.B. Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Polizei, KESB)
- Mädchen und junge Frauen zwischen 14 und 20 Jahren

### **4.2. Aufnahmekriterien für den stationären Aufenthalt**

- Indikation gemäss Zielgruppenbeschreibung
- Persönliche Kontaktaufnahme
- Freiwilliger Aufenthalt (keine Massnahme mit Aufenthaltszwang)

- Bereitschaft zur aktiven Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung des Aufenthaltsvertrages und der Hausregeln
- Bereitschaft zur Wahrung der Anonymität des Standortes
- Bereitschaft, am Gruppenleben teilzunehmen

Bei akuter Suizidalität oder bei ernsthaften psychischen Problemen, die einen psychiatrischen Rahmen erfordern, kann keine Aufnahme ins Mädchenhaus erfolgen. Ebenso muss bei schwerer Alkohol- und Drogenabhängigkeit von einer Aufnahme abgesehen werden, da der dafür angemessene Betreuungsrahmen nicht gewährleistet werden kann. In diesen Situationen werden die jungen Frauen an entsprechende Fachstellen oder geeignete Institutionen weitervermittelt.

## 5. Leistungen

Das Mädchenhaus Zürich besteht aus einer stationären Einrichtung mit sieben Plätzen, in der Betroffene vorübergehend Schutz, Unterkunft, fachspezifische Beratung und Betreuung finden. Die stationäre Einrichtung wird als 24h-Betrieb geführt.

Die maximale Aufenthaltsdauer in der stationären Einrichtung beträgt drei Monate. Betroffene können jederzeit telefonisch mit dem Mädchenhaus in Kontakt treten. Aufnahmen sind rund um die Uhr möglich.

### 5.1 Pädagogische Grundhaltung

Die pädagogische Arbeit im Mädchenhaus Zürich orientiert sich an der feministischen Mädchenarbeit. Diese stellt Mädchen und junge Frauen und ihre Lebensrealitäten ins Zentrum der Überlegungen. Gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen sind häufig mit starren Strukturen und stereotypen Rollenbildern konfrontiert. Gemäss unseren Erfahrungen werden ihre Wünsche und Bedürfnisse übergangen, ihre Grenzen missachtet. Ihre Familien haben klare Vorstellungen darüber, wie die jungen Frauen ihr Leben zu gestalten haben. Ein Abweichen von dieser Norm wird nicht akzeptiert, die jungen Frauen haben kaum Möglichkeiten, andere Perspektiven und Lebensentwürfe zu entwickeln. Versuchen sie es dennoch, dann meistens nur im Geheimen und in ständiger Angst, von ihren Familien entdeckt zu werden.

Die feministische Mädchenarbeit

- setzt sich für das Recht von Mädchen und jungen Frauen auf eine selbstbestimmte Identität ein,
- richtet sich gegen jede Form von Gewalt und Unterdrückung junger Frauen,
- macht es sich zum Ziel, mittels Öffentlichkeitsarbeit die Lebenswelten von Mädchen und jungen Frauen sichtbar zu machen.

#### 5.1.1 Prinzipien der feministischen Mädchenarbeit

Der Ansatz der feministischen Mädchenarbeit hat mittlerweile in der Sozialen Arbeit unter den Aspekten des Empowerments und des lebensweltorientierten Ansatzes (Thiersch) in das professionelle Handeln Eingang gefunden.

#### Interessen der Betroffenen in den Mittelpunkt stellen

Die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Mädchen und jungen Frauen stehen im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns. Gewaltbetroffene Jugendliche haben oft Mühe, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen, da diese ständig übergangen wurden. Die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses entwickeln mit ihnen verschiedene Zukunftsperspektiven und zeigen ihnen unterschiedliche Möglichkeiten und Lebensentwürfe auf.

#### Parteilichkeit

Das Konzept der feministischen Mädchenarbeit setzt eine parteiliche Haltung in der Arbeit mit den jungen Frauen voraus. Gewaltbetroffene Jugendliche werden mit ihren Bedürfnissen und Gefühlen ernst genommen und sie werden bei deren Durchsetzung unterstützt. In der

konkreten Arbeit des Mädchenhauses bedeutet dies, dass sich die Mitarbeiterinnen «anwaltschaftlich» auf die Seite der jungen Frauen stellen. Sie machen keine direkte Elternarbeit, sondern unterstützen die jungen Frauen in Familiengesprächen darin, ihre eigenen Bedürfnisse zu vertreten. Die Elternarbeit wird von anderen Stellen (z.B. Behörden, Jugendsekretariate, Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz)) übernommen.

Eine parteiliche Haltung bedeutet aber nicht, alles für gut und richtig zu befinden. Jugendliche sind aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht in der Lage, alle Entscheidungen selber zu treffen. Sie sind auf Unterstützung von Erwachsenen angewiesen. Parteilichkeit heisst demnach vielmehr, das Verhalten und die Bedürfnisse der Mädchen als das zu akzeptieren, was ihnen aktuell möglich ist, dies mit ihnen zu reflektieren und eventuelle Konsequenzen aufzuzeigen. Auch und gerade eine parteiliche Haltung verlangt, dass Erwachsene Jugendlichen Strukturen und Grenzen setzen.

### **Partizipation**

Die jungen Frauen werden in Entscheidungsprozesse miteinbezogen und sind an der Planung ihrer Zukunft beteiligt. Ihre Bedürfnisse sind massgebend für alle professionellen Interventionen. Gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen haben immer wieder erlebt, dass über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Die partizipative Arbeitsweise des Mädchenhauses ermöglicht es ihnen, sich selber als Handelnde zu erleben und dadurch ein Stück Selbstbestimmung zurückzubekommen.

### **Ressourcenorientierung**

Die Ressourcen der Mädchen stehen für die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses trotz der schwierigen Situation im Vordergrund. Gewaltbetroffene Jugendliche sollen nicht nur als Opfer gesehen werden. Sie sind trotz all der schwierigen Erlebnisse auch ganz normale, lebensfrohe und manchmal heftig pubertierende Jugendliche mit vielen Ressourcen und Kompetenzen, die in der Arbeit mit ihnen aktiviert und gestärkt werden sollen. Für die jungen Frauen ist wichtig, zu erfahren, dass sie Stärken haben, und zu lernen, wie sie diese in schwierigen Situationen einsetzen können. Ihr Weggehen von zu Hause ist nicht als Schwäche und Versagen zu beurteilen, sondern als ein mutiges und selbstbestimmtes Verhalten zu werten.

### **Eigene Räume**

Viele gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ziehen es nach dem Weggehen von zu Hause vor, in geschlechtergetrennten Gruppen zu leben. Diese bieten ihnen in der Krisenzeit häufig besser die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen und sich zu stabilisieren. Das Mädchenhaus bietet den gewaltbetroffenen Jugendlichen einen «Schutzraum», wo sie vor erneuter Gewalt und sexuellen Übergriffen sicher sind. Das Zusammenleben mit Mädchen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben, zeigt Betroffenen, dass sie nicht die Einzigen sind, die Gewalt erfahren haben, und kann sie von Schuldgefühlen entlasten.

Das Mädchenhaus Zürich unterstützt gewaltbetroffene junge Frauen mit Hilfe der feministischen Mädchenarbeit:

- ihre Fähigkeiten und Stärken zu erkennen und diese zu vertreten,
- gängige Rollenbilder zu überprüfen und eine eigenständige Geschlechtsidentität zu entwickeln,
- mit dem eigenen Körper und ihrer Sexualität selbstbewusst umzugehen und sich mit gängigen Schönheitsidealen auseinanderzusetzen,
- sich beruflich zu qualifizieren und ökonomische Unabhängigkeit zu entwickeln,
- strukturelle gesellschaftliche Grenzen zu erkennen und Strategien zum Umgang mit diesen zu entwickeln,
- sich gegen jede Form von Gewalt und Unterdrückung zur Wehr zu setzen.

## **5.2. Angebote**

### **5.2.1. Stationäre 24h-Kriseninterventionsstelle**

Das Mädchenhaus ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr geöffnet.

Mädchen und junge Frauen, die ihre Familie oder den Ort verlassen, wo sie Gewalt erlebt haben, befinden sich in einer akuten Krisensituation. Jugendliche verfügen zudem aufgrund ihres Alters über unzureichende autonome Bewältigungsstrategien. Sie sind deshalb auf professionelle Unterstützung und eine kontinuierliche sozialpädagogische Betreuung im Alltag angewiesen. Mädchen, deren Grenzen oft verletzt wurden, brauchen klare, individuell abgestimmte Strukturen. Nur so kann eine stabile Atmosphäre entstehen, die ihnen das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit gibt. Durch das Zusammenleben in einer Mädchengruppe, in der sich alle in einer ähnlichen Lebenssituation befinden, fühlen sich die Mädchen mit ihren Erlebnissen nicht mehr so allein.

Die Bewohnerinnen sind für die Lebensgestaltung im Haus und die Stimmung in der Gruppe mitverantwortlich. Sie erledigen mit Unterstützung der Betreuerin Arbeiten für die ganze Gruppe (Einkaufen, Kochen, Hausarbeiten).

Im Mädchenhaus finden die Jugendlichen einen Ort, an dem sie lernen, konstruktiv mit unterschiedlichen Lebensweisen und mit Konflikten umzugehen. Teamfrauen aus verschiedenen Lebenskontexten und Herkunftsländern übernehmen eine wichtige Vorbildfunktion.

Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer im Mädchenhaus ist die Betreuung und Begleitung der Mädchen und jungen Frauen sehr zeit- und arbeitsaufwändig. In kurzer Zeit müssen die unter 2.6.1. genannten Ziele erreicht werden. Die häufig starke Traumatisierung der Mädchen durch die erlebte Gewalt erfordert eine intensive Betreuung.

Während den pädagogisch relevanten Zeiten und bei Anwesenheit von mehr als vier Mädchen ist im Mädchenhaus eine Doppelbesetzung von pädagogischen Mitarbeiterinnen vorgeschrieben und notwendig. Zusätzlich zu dieser Doppelbesetzung müssen weitere Mitarbeiterinnen oft Begleitungen von Mädchen an Gespräche bei Behörden übernehmen.

#### **5.2.1.1. Schwerpunkte der Betreuungsarbeit**

Klare Rahmenbedingungen und Strukturen sind Orientierungspunkte für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen und geben ihnen die Möglichkeit, einem «normalen» Tagesablauf nachzugehen und sich im Moment von den Gewalterlebnissen «abzulenken». Wenn immer möglich, werden die Mädchen und jungen Frauen unterstützt, ihrer bisherigen Alltagsbeschäftigung auch während des Aufenthalts im Mädchenhaus weiterhin nachzugehen. So sollen die Jugendlichen auch ihre privaten Beziehungen zu Freunden und Freundinnen pflegen. Im Vorfeld ist jedoch die Bedrohungssituation genau abzuklären. Schwerpunkte in der Betreuungsarbeit des Mädchenhauses Zürich sind ein strukturierter Tagesablauf sowie eine aktive Freizeitplanung:

Tagesablauf:

- Unterstützung bei der Einhaltung von Schul- und Arbeitszeiten und von Terminen
- Aufgabenhilfe
- Internes Tagesstrukturangebot für die Jugendlichen, die keiner Arbeit nachgehen oder keine Ausbildung absolvieren
- Unterstützung bei der Arbeitssuche oder beim Suchen von geeigneten Ausbildungs- oder Schulmöglichkeiten für junge Frauen, die keiner Tagesstruktur nachgehen (können)
- Gemeinsame Mahlzeiten
- Aufteilung von Haushaltsaufgaben (Einkaufen, Kochen, Putzämthli)

Freizeitgestaltung:

- Wöchentliche Gruppen- oder Infoabende;

- Sporadisch gemeinsame Aktivitäten an Wochenenden oder während den Ferien (z.B. kulturelle Veranstaltungen, Sport oder Spielaktivitäten);
- sowie individuelle Ausgänge je nach Alter und Bedrohungssituation.

#### **5.2.1.2. Fachspezifische Betreuung und Beratung**

In der fachspezifischen Betreuung stehen die individuelle Situation und die Bedürfnisse jeder Bewohnerin im Mittelpunkt. Im Rahmen der psychosozialen Beratung sind folgende Themen wichtig:

- Psychische und physische Befindlichkeit
- Umgang mit den Folgen der Gewalterfahrungen
- Umgang mit einer allfälligen Bedrohungssituation
- Umgang mit unterschiedlichen Diskriminierungsformen
- Kontakt zur Herkunftsfamilie, Loyalitäts- und Generationenkonflikte
- Gesundheit, Körper, Suchtverhalten
- Sexualität und Verhütung
- Bei Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund: Umgang mit der eigenen Migrationsgeschichte/-situation

Zusätzlich werden während dem Aufenthalt im Mädchenhaus diverse externe Unterstützungsmassnahmen geklärt und vermittelt. Diese dienen der mittel- und längerfristigen Begleitung der jungen Frauen, welche das Mädchenhaus nicht bieten kann. Dazu gehören:

- Regelung der zivilrechtlichen Situation mit der zuständigen Behörde bei minderjährigen Jugendlichen
- Suchen einer geeigneten Nachfolgelösung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen
- Entwickeln von Perspektiven bezüglich Ausbildungs- und Arbeitssituation
- Psychotherapie und medizinische Betreuung
- Klärung der ausländerrechtlichen Situation und des Aufenthaltsstatus
- Klärung von Opferhilfansprüchen und einer allfälligen Strafanzeige
- Nachbetreuung

#### **5.2.1.3. Aufenthaltsdauer**

Die maximale Aufenthaltsdauer im Mädchenhaus beträgt drei Monate. Diese kann – wenn nötig (z.B. wenn noch keine Nachfolgelösung gefunden ist) – verlängert werden. Eine Verlängerung des Aufenthaltes muss aber allen Beteiligten gegenüber transparent und verständlich gemacht werden und sie kommt nur als letztes Mittel in Frage. Die Erfahrung zeigt, dass ein allzu langer Aufenthalt in der Kriseninterventionsstelle zu einer Belastung für die jungen Frauen werden kann. Sie befinden sich dann über längere Zeit in einer Übergangslösung und wissen nicht, wie es mit ihnen weitergeht. Sie erleben den ständigen Wechsel in der Gruppe mit und sind rund um die Uhr mit Gewaltgeschichten konfrontiert.

Eine minimale Aufenthaltsdauer wird bewusst nicht festgelegt. Der Aufenthalt im Mädchenhaus ist freiwillig, die jungen Frauen haben also jederzeit die Möglichkeit nach Hause zurück zu kehren. Dies allerdings in Absprache mit den Teamfrauen und den zuständigen Behörden. Die Teamfrauen zeigen den Jugendlichen Vor- und Nachteile eines solchen Entscheides auf und bieten ihnen die Möglichkeit, jederzeit wieder mit dem Mädchenhaus in Kontakt zu treten.

#### **5.2.1.4. Sicherheitsdispositiv**

Durch den anonymen Standort des Mädchenhauses kann der Schutz und die Sicherheit der Mädchen bestmöglich gewährleistet werden. Durch eine Videokamera beim Eingang kann sichergestellt werden, dass keine Unbefugte das Haus betreten. Während 24 Stunden ist mindestens eine Mitarbeiterin anwesend. Während der Nacht und an den Wochenenden wird die diensthabende Frau durch einen telefonischen Pikettdienst unterstützt.

Brandschutzmassnahmen bestehen gemäss städtischen Richtlinien.  
Bei Gewaltvorkommen im Haus bestehen implementierte Vorgehensweisen.

#### **5.2.1.5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Das Mädchenhaus arbeitet eng mit den involvierten Stellen (Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Sozialdiensten, Schulen, Schulsozialarbeit, Lehrbetriebe etc) zusammen. Bei Bedarf werden die Mädchen an spezialisierte Beratungsstellen wie Castagna, kokon, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (kjpd), Therapeutinnen etc. triagiert.

### **5.3. Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit**

Anhand gezielter Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein Mädchenhaus Zürich zur Aufklärung über Ursachen und Hintergründe von Gewalt an Mädchen und jungen Frauen. Das Machtungleichgewicht zwischen Frauen und Männern, Kindern und Erwachsenen fordert eine klare Stellung- und Parteinahme für die Betroffenen in der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet:

- Regelmässige Präsenz in den Medien
- Präsenz an verschiedenen öffentlichen Orten
- Vorstellung des Angebotes des Mädchenhauses Zürich bei verschiedenen Berufsgruppen (Schulen, SozialarbeiterInnen, Gesundheitspersonal) und bei der Zielgruppe
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungen zum Thema Gewalt an Mädchen und jungen Frauen
- Organisation, Durchführung oder Teilnahme an Veranstaltungen und Aktionen, die sexuelle Ausbeutung und Gewalt in der Familie thematisieren
- Initiieren von Tagungen für Fachpersonen aus dem Sozialbereich
- Vernetzung mit anderen Projekten
- Öffentliche Auftritte zwecks Fundraising

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen möglichst viele betroffene Mädchen und junge Frauen erreicht werden und ihnen verschiedene Hilfsangebote, insbesondere das Mädchenhaus, vorgestellt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit findet dazu an Orten statt, an denen sich weibliche Jugendliche aufhalten. Sie beinhaltet:

- Auflegen und Verteilen von Informationsmaterial über das Mädchenhaus und die Thematik der Gewalt an Mädchen und jungen Frauen zum Beispiel in Schulen oder an kulturellen Veranstaltungen für Jugendliche
- Durchführung von Informationsveranstaltungen spezifisch für Jugendliche (in Jugendtreffs, Schulen etc.)
- Regelmässige Information und Dokumentation der einweisenden Stellen (Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj), Berufsberatungen, Schulpflegen, Schulpsychologische Dienste, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen) über das Angebot des Mädchenhauses Zürich

Damit die Mitarbeiterinnen in den spezifischen Themen jeweils auf den neusten Stand sind, sind externe und interne Weiterbildungen und Themennachmittage unabdingbar. Durch die Themenverantwortung jeder Mitarbeiterin kann das Wissen gezielt angegangen und gesichert werden.

## **6. Aufenthaltsplanung und -gestaltung im stationären Betrieb**

Der Aufenthalt im Mädchenhaus gliedert sich in die Eintritts-, die Stabilisierungs- und die Austrittsphase, die maximale Aufenthaltsdauer ist auf drei Monate beschränkt. Diese kann verlängert werden, wenn der Eintritt in eine Nachfolgelösung gesichert ist. Eine minimale Aufenthaltsdauer gibt es nicht.

Die Aufenthaltsplanung im Mädchenhaus soll der individuellen Situation jeder Bewohnerin gerecht werden und ein zielgerichtetes Arbeiten ermöglichen. Sie orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der jungen Frauen und hat den Schutz vor weiteren Gewalterfahrungen und das Finden einer geeigneten Nachfolgelösung zum obersten Ziel. Regelmässige Standortbestimmungen ermöglichen eine schrittweise Planung. Die externen Bezugspersonen der jungen Frauen werden in die Aufenthaltsplanung einbezogen. Ab der ersten Kontaktaufnahme bis nach dem Austritt wird für jede Bewohnerin eine Akte geführt.

### **6.1. Aufnahme**

Aufgrund des geheimen Standortes findet eine erste Kontaktaufnahme mit dem Mädchenhaus Zürich immer telefonisch statt. Der Erstkontakt wird entweder durch die Jugendliche selber oder durch eine Bezugs- oder eine Fachperson hergestellt. In einem ausführlichen telefonischen Erstgespräch wird die Jugendliche zu ihren Gewalterfahrungen und der aktuellen Situation befragt. Sie wird über ihre zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten und das Opferhilfegesetz informiert, und das Angebot des Mädchenhauses (Unterstützungsmöglichkeiten, Alltag und Regeln) wird ihr aufgezeigt. Weiter weisen die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses die Jugendliche auf ihre Pflichten gegenüber Behörden und Erziehungsberechtigten und die Schweigepflicht hin.

Entscheidet sich eine Jugendliche gegen den Aufenthalt im Mädchenhaus oder ist das Angebot des Mädchenhauses nicht ausreichend, wird sie an eine geeignete Institution weiterverwiesen. Falls notwendig, kann für die junge Frau ein persönliches Beratungsgespräch zur weiteren Klärung bei kokon vereinbart werden.

#### **6.1.1. Platzierungsgrundlagen, einweisende Stellen**

Entscheidend für eine Aufnahme im Mädchenhaus Zürich ist, dass die Anruferin die Aufnahme-kriterien (siehe 4.2.) erfüllt und die Gewaltsituation während des Aufenthaltes im Mädchenhaus beendet werden kann.

Nach dem telefonischen Erstgespräch gilt es, mit der zuständigen Behörde die zivilrechtliche Situation und die Finanzierung des Aufenthaltes im Mädchenhaus zu klären. Bei minderjährigen Jugendlichen wird die, für die Wohnsitzgemeinde zuständige KESB oder das zuständige Kinder und Jugendhilfzentrum eingeschaltet. Die Zuständigkeiten sind je nach Wohnsitzkanton und -gemeinde der Jugendlichen unterschiedlich. Bei volljährigen jungen Frauen ist nur die Sozialbehörde der Herkunftsgemeinde involviert.

Befindet sich eine Jugendliche in einer akuten Krisensituation (akute Bedrohungslage, Anruf mitten in der Nacht oder die Jugendliche steht schon auf der Strasse), sind schnelle, unbürokratische Aufnahmen rund um die Uhr möglich. Die rechtliche Situation und die Finanzierung für den Aufenthalt werden in diesem Fall erst im Nachhinein geklärt. Der Schutz der Jugendlichen steht an erster Stelle.

#### **6.1.2. Auftrag und Vertrag**

Direkt nach dem Eintritt ins Mädchenhaus wird mit der Jugendlichen ein Aufenthaltsvertrag erstellt. Dieser beinhaltet die wichtigsten Regeln der Institution und regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerin und den Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses. Neben dem Vertrag

wird auch eine Gefahreneinschätzung erstellt, welche es den Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses und der betroffenen jungen Frau selber ermöglicht, die Gefährdung der Jugendlichen besser einzuschätzen und ein Sicherheitsdispositiv zu entwickeln.

In einem ausführlichen Aufnahmegespräch werden die Gewalterfahrungen und die aktuelle Lebenssituation der Jugendlichen nochmals differenziert aufgenommen, und es werden Zielsetzungen für den Aufenthalt im Mädchenhaus festgelegt.

Bei minderjährigen Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb 24 Stunden über die Aufnahme informiert. Wenn es die Bedrohungslage zulässt, wird der Familie mitgeteilt, dass sich die Jugendliche im Mädchenhaus aufhält. Ist dies nicht der Fall, wird nur dahingehend informiert, dass es der Jugendlichen gut geht und sie sich in der Obhut einer sozialen Institution befindet. Bei volljährigen Jugendlichen werden die Eltern nur auf Wunsch der jungen Frau kontaktiert.

### **6.1.3. Zuständigkeiten**

Bei Eintritt wird eine Hauptbetreuerin zugeteilt, die fallführend ist und mit der Jugendlichen wöchentliche Beratungsgespräche führt. Diese orientieren sich an den Zielsetzungen für den Aufenthalt und berücksichtigen die psychosoziale Situation der Bewohnerin. Die Hauptbetreuerin ist auch Hauptansprechperson für die Behörde und alle involvierten Stellen. Sie begleitet die junge Frau an offizielle Gespräche und unterstützt sie in der Vertretung ihrer Interessen. Neben der Hauptbetreuerin wird eine Co-Betreuerin bestimmt. Diese übernimmt die Fallführung bei Abwesenheit der Hauptbetreuerin.

## **6.2. Phasen des Aufenthaltes im Mädchenhaus Zürich**

### **6.2.1. Eintrittsphase**

Mädchen und junge Frauen, die aus einer Gewaltsituation flüchten und Unterkunft im Mädchenhaus suchen, befinden sich in einer akuten Krisensituation. In der Eintrittsphase geht es für die Jugendlichen deshalb vor allem darum, zur Ruhe zu kommen und vor weiterer Gewalt geschützt zu werden. Für die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses geht es zusätzlich um die Klärung der Zuständigkeiten.

Das erste Hilfsangebot für gewaltbetroffene junge Frauen besteht dementsprechend darin, ihnen Schutz zu bieten, sie vom Druck zu entlasten und sie in ihrem Schritt zu bestärken. Viele junge Frauen brauchen in den ersten Tagen im Mädchenhaus hauptsächlich viel Ruhe. Die meisten litten in den Wochen vor dem Eintritt unter ständiger Unsicherheit und Angst, viele von ihnen haben Schlafstörungen. Der sichere Rahmen des Mädchenhauses soll ihnen ermöglichen, wieder klarer denken zu können. In der Eintrittsphase geht es auch darum, den jungen Frauen eine eventuell nötige medizinische Versorgung zukommen zu lassen.

Die Jugendlichen müssen sich in der ersten Zeit mit einer völlig veränderten Situation und fremden Personen auseinandersetzen. Was sie vor allem brauchen, ist Zeit, um sich an die neue Situation zu gewöhnen und allfällige Unsicherheiten und Ängste abzulegen.

Nachdem sich die Betreuerinnen im Mädchenhaus einen Überblick über die aktuelle Lebenssituation einer neuen Bewohnerin verschafft haben, werden die zuständigen Behörden schnellstmöglich einbezogen. Ziel der Eintrittsphase ist es, die zivilrechtliche Situation mit den zuständigen Stellen zu klären und allfällige rechtliche Schritte einzuleiten (Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Einleiten von Kinderschutzmassnahmen, Klärung der Finanzierung des Aufenthaltes). Bei volljährigen Bewohnerinnen wird die Behörde nur bei Bedarf beigezogen, zum Beispiel wenn es um die Klärung von Fürsorgeansprüchen oder um eine betreute Wohnform als Nachfolgelösung geht.

Bewohnerinnen, die Anspruch auf Opferhilfeleistungen haben, werden über die nötigen Schritte informiert.

Weitere Themen der Eintrittsphase sind das Klären der Tagesstruktur und die Einschätzung der Bedrohungslage. Wenn immer möglich, wird eine schon bestehende Tagesstruktur (Schule, Lehrstelle, Arbeitsplatz) aufrechterhalten. Ist dies aus Gründen der Sicherheit oder der geographischen Distanz nicht möglich, wird eine andere Möglichkeit gesucht (interne Tagesstruktur oder Übergangslösungen wie z.B. Vertigo, Ventil, JobPlus).

Um den Jugendlichen Strukturen und Orientierungshilfen im Mädchenhausalltag zu bieten, erstellt die Hauptbetreuerin mit ihr jede Woche einen individuellen Wochenplan. In diesem werden alle anstehenden Termine (externe Termine, Beratungsgespräche, Schul- oder Arbeitszeiten, Ausgänge etc.) festgehalten. Die jungen Frauen sind mitverantwortlich dafür, dass der Wochenplan am Wochenende erstellt und jeweils bei Änderungen aktualisiert wird.

Weitere Hilfsmittel für die Aufenthaltsgestaltung sind die Hausregeln, der Aufenthaltsvertrag und allfällige individuelle Vereinbarungen mit den Jugendlichen.

### **6.2.2. Stabilisierungsphase**

Die Klärung der zivilrechtlichen Situation des Aufenthalts bei Minderjährigen und die Tagesstruktur sind zu Beginn dieser Phase geklärt. Dies ermöglicht, dass die Jugendliche sich mehr mit sich selber beschäftigen kann. Sie wird im Erkennen und Erproben ihrer eigenen Fähigkeiten unterstützt. Gleichzeitig wird auch versucht, ihr ein kritisch realistisches Bild ihrer Person und ihrer Möglichkeiten zur Verwirklichung von Zukunftsplänen zu vermitteln.

Durch das Zusammenleben in einer Gruppe muss sich die Jugendliche intensiv mit sich selber und den anderen jungen Frauen auseinandersetzen. In diesem Prozess, der in der Adoleszenz sehr intensiv sein kann, wird sie begleitet. Die Auseinandersetzung mit Grenzen und Regeln, wie sie für die Entwicklung und Ablösung in der Pubertät wichtig sind, erhält in der Stabilisierungsphase viel Raum.

In der Stabilisierungsphase, wenn die jungen Frauen wieder etwas Boden unter den Füßen haben, werden sie häufig konfrontiert mit sehr ambivalenten Gefühlen. Fast alle gewaltbetroffenen jungen Frauen erleben eine Berg- und Talfahrt und ein Hin und Her der Gefühle. Oft wissen sie selber nicht mehr, was sie denken sollen. In einem Moment sind sie froh darüber, dass sie sich Hilfe geholt und das Schweigen gebrochen haben, im nächsten wünschen sie sich, sie hätten diesen Schritt nie gewagt. Sie sind überfordert mit dem Auf und Ab in ihrem Innersten. Einige finden sich kaum mehr zurecht und befürchten, dass sie verrückt werden.

Für die Jugendlichen ist es sehr schwierig, die ambivalenten Gefühle gegenüber ihrer Familie einzuordnen. Trotz allen negativen Erlebnissen und der erlittenen Gewalt bleibt die Familie doch auch ein Ort der Sicherheit und Geborgenheit. Die jungen Frauen lieben ihre Eltern, und es gibt immer auch schöne und gute Erinnerungen an zu Hause. Vielen von ihnen wäre es am liebsten, sie könnten nach Hause zurückkehren, die Gewalt würde aufhören und es wäre einfach alles gut. Die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses nehmen die Jugendlichen ernst in ihrer Ambivalenz und unterstützen sie, diese schwierige Zeit auszuhalten. Sie versuchen ihnen aufzuzeigen, dass diese Gefühle ganz normal sind und zum Prozess des Weggehens gehören. Sie bleiben im Gespräch mit den jungen Frauen und vermitteln ihnen gegebenenfalls ärztliche, therapeutische und/oder juristische Fachhilfe.

In der Stabilisierungsphase beginnt auch schon die Suche nach geeigneten Nachfolgelösungen. Wenn immer möglich soll eine Jugendliche verschiedene Wohnformen kennenlernen. Bei Minderjährigen finden parallel dazu Abklärungs- und Vermittlungsgespräche mit der zuständigen Behörde und der Herkunftsfamilie statt. Letztlich entscheidet die Behörde über die definitive Nachfolgelösung.

### **6.2.3. Austrittsphase**

Die Austrittsphase beginnt, wenn die Nachfolgelösung geklärt ist. Die junge Frau beschäftigt sich in dieser Phase mit der Vorbereitung auf die zukünftige Wohnsituation. Sie soll Kontakte knüpfen zum neuen Lebensumfeld und den Abschied vorbereiten. Diesem wird in Gesprächen und Ritualen viel Raum gegeben. Viele Bewohnerinnen haben erstmals die Gelegenheit, sich Zeit zu nehmen für einen Abschied und in Freundschaft zu gehen.

In den Beratungsgesprächen wird die Bewohnerin unterstützt, ihre Stärken und Schwächen in Bezug auf die zukünftige Lebenssituation zu erkennen und es werden allfällige Unterstützungsangebote (Beistandschaft, Beratungsstellen etc.) eingefädelt. Benötigt sie weitere Hilfestellung, bietet das Mädchenhaus begrenzte Nachbetreuung (siehe 6.5) an.

### **6.2.4. Austritt**

Der Austritt aus dem Mädchenhaus erfolgt in der Regel geplant und in Absprache zwischen der Hauptbetreuerin, der Jugendlichen und der zuständigen Behörde. Mögliche Nachfolgelösungen für die Jugendlichen sind betreute oder begleitete Jugendwohngruppen, bei volljährigen jungen Frauen kommt auch eine eigene Wohnung in Frage. Einige Mädchen gehen zurück in die Herkunftsfamilie und werden je nach Situation weiterhin von MitarbeiterInnen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdiensten, Kinder- und Jugendhilfezentren etc. begleitet. Es gibt ausserdem die Möglichkeit, dass eine sozialpädagogische Familienbegleitung errichtet wird.

Der Schritt, von zu Hause wegzugehen, ist für die Mädchen riesig. Das Verlassen der eigenen Familie ist meist von grosser Ambivalenz geprägt, und diese Ambivalenz hält oft über die ganze Aufenthaltsdauer im Mädchenhaus an. Manche Mädchen halten dies kaum aus und entscheiden sich teilweise sehr kurzfristig und ungeplant, wieder nach Hause zu gehen. Bei ungeplanten und kurzfristigen Austritten wird die zuständige Behörde umgehend informiert, und es wird nach Möglichkeit geklärt, wie die Jugendliche weiter unterstützt werden kann.

## **6.3. Sanktionsmassnahmen**

Aufgrund der gewaltbasierten Geschichte der Jugendlichen, welche meist Traumatisierungen mit sich bringen, sowie des kurzen Aufenthaltes, bestehen im Mädchenhaus keine Disziplinar-massnahmen wie sie in langstationären Institutionen bekannt sind und vom Bundesamt für Justiz gefordert werden. Dennoch wird zur Sanktionierung von Regelverstössen mit einem Unterstützungsvertrag gearbeitet. Dabei wird die Haltung vertreten, dass Jugendliche mit Traumatisierungen in dieser Lebenssituation zuerst das Recht auf Unterstützung haben bevor Sanktionen ausgesprochen werden.

Der Unterstützungsvertrag gibt es in drei verschiedenen Versionen. Er wurde im Ampelsystem aufgebaut. Es gibt einen gelben, einen orangenen und einen roten Unterstützungsvertrag, wobei in dieser Farbreihenfolge eine Hierarchie besteht.

In der Umsetzung wird folgendermassen vorgegangen: Wenn eine Jugendliche gegen eine Regel verstösst, wird dies von der anwesenden Teamfrau mit ihr besprochen und mitgeteilt, dass an der nächsten Teamsitzung besprochen wird, ob und welchen Unterstützungsvertrag sie kriegt, damit sie sich beim nächsten Mal an die Regel halten kann. Je nach Schwere oder Häufigkeit des Regelverstosses wird an der Teamsitzung entschieden ob die Jugendliche einen gelben, orangenen oder einen roten Unterstützungsvertrag kriegt. Vorgesehen ist, dass mit dem gelben begonnen wird und erst dann die Steigerungsformen orange und rot in Kraft treten, wenn sich die Jugendliche nicht an die Abmachungen im bestehenden Unterstützungsvertrag hält. Im Unterstützungsvertrag wird also formuliert, an welche Punkte sich das Mädchen in Zukunft hält und unter welchen Voraussetzungen, resp. mit welcher Unterstützung seitens der Teamfrauen, ihr das gelingen kann. Es wird ein Termin festgelegt, an welchem die Hauptbezugsperson mit dem Mädchen den Unterstützungsvertrag auswertet. Hat sich die junge

Frau in der vereinbarten Zeitspanne an die Abmachungen gehalten, so wird, nach der Reflektion an der Teamsitzung, der Unterstützungsvertrag wieder aufgehoben. Dies wird durch die Haupt Bezugsperson gemeinsam mit der Jugendlichen durch Shreddern des Unterstützungsvertrages bekräftigt. Sollte sich das Mädchen danach nicht an die Abmachungen halten, so kommt der nächste Unterstützungsvertrag (nächste Farbe im Ampelsystem) in Kraft, auch dies wird an der Teamsitzung abgesprochen. Ein roter Unterstützungsvertrag bedeutet, dass die Jugendliche noch eine Chance hat sich an die Abmachungen zu halten, wenn sie dies weiterhin nicht tut, bedeutet dies einen Austritt aus dem Mädchenhaus innerhalb von 24 Stunden.

Die Unterstützungsverträge werden durch die Geschäftsleitung unterschrieben. Bei Aussprache eines roten Unterstützungsvertrages ist die Geschäftsleitung bei der Übergabe an die Jugendliche anwesend. Wird bei Minderjährigen ein roter Unterstützungsvertrag ausgesprochen, ist die Behörde umgehend zu informieren.

Für bestimmte Regeln, ist eine fixe Sanktion definiert. Zum Beispiel, wenn eine junge Frau zu spät vom Ausgang zurückkehrt, wird ihr die verspätete Zeit beim nächsten Ausgang abgezogen.

Aufgrund dessen, dass die Geheimhaltung des Mädchenhausstandortes sehr wichtig für die Sicherheit der stark bedrohten Jugendlichen ist, wurden schwere Anonymitätsverletzungen definiert. Diese sind:

- Begleitung oder Treffen von Personen vor dem Mädchenhaus oder in dessen Umkreis von zwei ÖV-Haltestellen in jede Richtung
- Bekanntgeben der Mädchenhausadresse sei dies mündlich oder schriftlich (inkl. soziale Medien wie Facebook, Instagram etc.) auch hier gilt wieder die Schutzzone von zwei ÖV-Haltestellen in jede Richtung
- Empfangen von Besuch im Mädchenhaus.

Falls eine Jugendliche eine schwere Geheimhaltungsverletzung begeht, bedeutet dies einen Austritt aus dem Mädchenhaus innerhalb von 24 Stunden. Diese Sanktion wird durch die anwesende Teamfrau mit Rücksprache mit der Geschäftsleitung, ausgesprochen.

#### **6.4. Wiederaufnahme**

Nach Austritt einem Mädchen aus dem Mädchenhaus entscheidet das Team an der kommenden Teamsitzung über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme, sollte sich das Mädchen zu einem späteren Zeitpunkt wieder melden mit dem Wunsch, erneut einzutreten. Zum Entscheid, ein Mädchen nicht mehr oder erst nach einer bestimmten Zeitdauer wieder aufzunehmen, können folgende Gründe führen:

- schwere Anonymitätsverletzung
- Gewaltanwendung während des letzten Aufenthaltes
- fehlende Indizierung

Der Entscheid über eine mögliche Wiederaufnahme wird im Dossier des Mädchens festgehalten.

#### **6.5. Nachbetreuung**

Jede Bewohnerin hat Anrecht auf eine Nachbetreuung durch das Mädchenhaus. Inhalt und Intensität der Nachbetreuung hängen von der zukünftigen Wohnform, vom Alter und von dem anderweitigen Betreuungsangebot durch Behörden oder Beratungsstellen ab. Insbesondere Mädchen und junge Frauen, die in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren oder eine unbetreute Wohn- und Lebensform wählen und keine Betreuung durch eine für sie zuständige Behörde in Anspruch nehmen können, werden durch das Mädchenhaus auch nach ihrem Austritt über max. drei Monate beraten (max. drei Beratungen à 1,5 Stunden). Das Nachbetreuungsangebot versteht sich als begrenzte Übergangslösung mit dem Ziel, ehemalige Bewohnerinnen in ihrer aktuellen Situation zu unterstützen.

Ist beim Austritt aus dem Mädchenhaus geklärt, welche Stelle die Fallführung übernimmt und längerfristig für die Jugendliche zuständig bleibt, sieht das Mädchenhaus Zürich von einer Nachbetreuung ab.

## **6.6. Elternarbeit**

Die Vorstellungen der Jugendlichen über die Gestaltung des Kontaktes zur Familie, aus der sie geflüchtet sind, sind oft von ambivalenten Gefühlen geprägt. In der Regel wünschen die Bewohnerinnen in der Eintrittsphase keinen Kontakt zu den Eltern. Dies wird respektiert, es wird nach anderen Lösungen gesucht.

Lässt es die Gefährdungssituation zu und will eine Jugendliche Kontakt mit den Eltern aufnehmen, wird sie darauf vorbereitet, wie sie mit möglichen Reaktionen der Familienangehörigen umgehen könnte. Auch wird mit der Behörde geklärt, wie ein Gespräch mit allen Beteiligten durchgeführt werden kann.

Die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses machen keine direkte Elternarbeit, sondern unterstützen die jungen Frauen in Familiengesprächen darin, ihre eigenen Bedürfnisse zu vertreten. Die Hauptbetreuerin begleitet die Jugendliche zu diesen Gesprächen. Alle Elterngespräche werden mit den jungen Frauen vorbesprochen und danach gemeinsam reflektiert. Die Elternarbeit wird von anderen Stellen (z.B. Behörden, Kinder- und Jugendhilfezentren) übernommen. Befindet sich eine Jugendliche in einer massiven Bedrohungssituation, kann zu ihrem Schutz von einer Kontaktaufnahme abgeraten werden.

Die Arbeit mit den gewaltausübenden Personen kann nicht durch die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses vorgenommen werden. TäterInnen werden an entsprechende Beratungsstellen verwiesen. Wenn dies nötig erscheint, werden Fachleute (z.B. Elternnotruf) beigezogen, um nahen Bezugspersonen die gewünschten Hilfsangebote anzubieten.

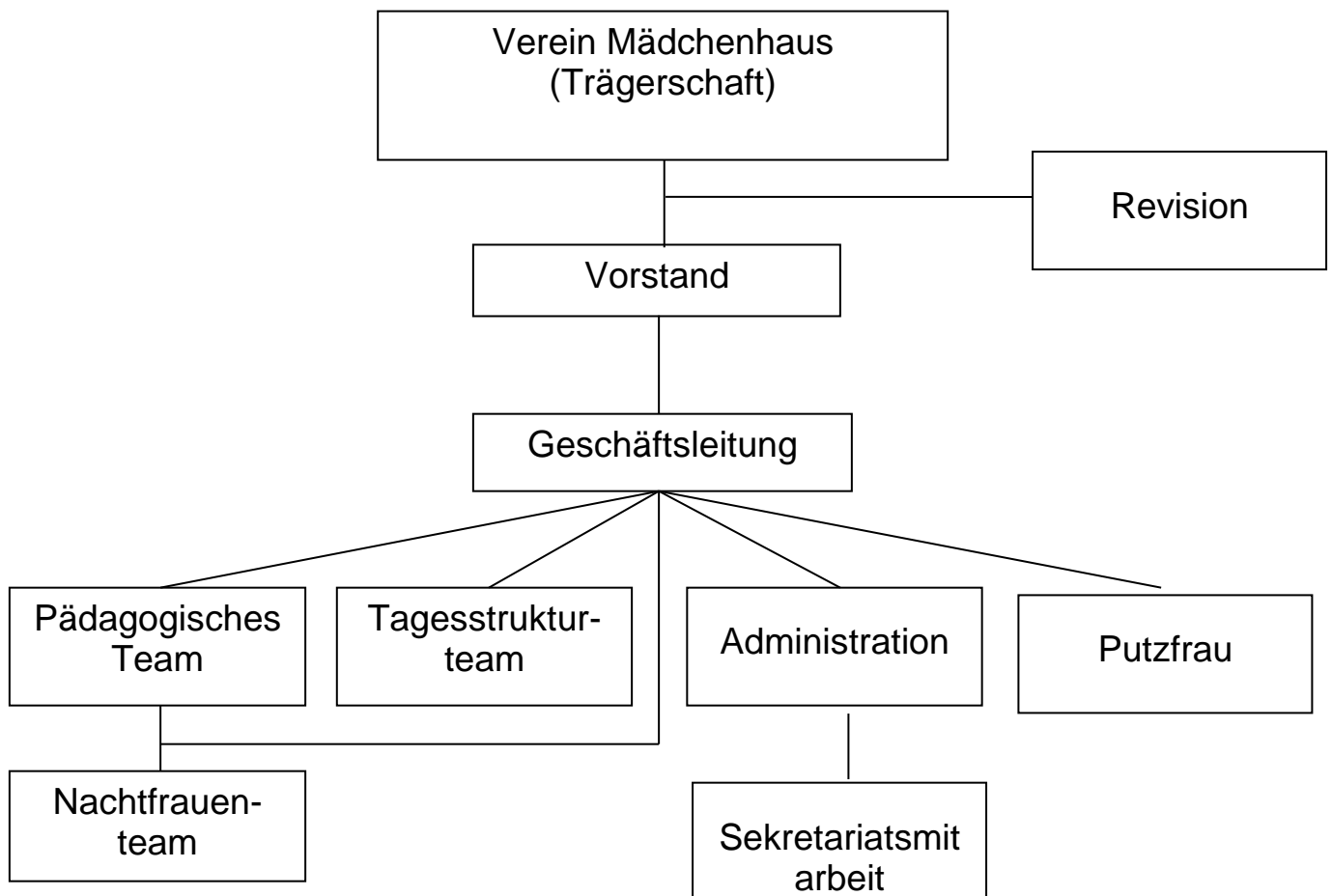
## 7. Organisation

### 7.1. Trägerschaft

Die Trägerschaft des Mädchenhaus Zürich ist der Verein Mädchenhaus Zürich. Dieser betreibt eine stationäre Einrichtung als Kriseninterventionsstelle. Die Organisation des Vereins ist in den Vereinsstatuten geregelt.

Bei Grundsatzentscheiden zu Leitbildentwicklung, übergeordneten Konzeptfragen und politischen Strategien haben alle Gremien Mitsprachemöglichkeiten.

### 7.2. Organigramm Verein Mädchenhaus Zürich



### **7.2.1. Aufgaben und Zusammenarbeit der Gremien**

Die Arbeit des Vereins wird in folgenden Gremien ausgeführt:

#### **Vereinsmitglieder**

Der Verein Mädchenhaus Zürich zählt ca. 400 Mitglieder. Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt und befindet über die Jahresrechnung sowie das Budget.

#### **Vorstand**

Der Vorstand ist das oberste Organ des Mädchenhauses Zürich. Alle Vorstandsfrauen tragen in zwei Ressorts die Verantwortung für die Planung, Umsetzung und Kontrolle. In den jeweiligen Pflichtenheften sind die Aufgaben detailliert beschrieben sowie die Kompetenzen geklärt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Dieser trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb Mädchenhaus und hat die strategische Betriebsführung inne. Der Vorstand setzt zur operativen Führung des Mädchenhauses eine Leitung ein.

Der Vorstand trifft sich regelmässig zu Vorstandssitzungen. Die Geschäftsleitung besucht den ersten Teil der Vorstandssitzung. Teamfrauen können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Geschäftsleitung und Teamfrauen haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

#### **Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleiterin ist verantwortlich für die operative Betriebsführung. Sie ist zuständig für die Leitung und die Entwicklung des Mädchenhauses und Vorgesetzte des Teams. Sie ist zuständig für die vier Bereiche Pädagogik, Personal, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Team / Mitarbeiterinnen**

Die Mitarbeiterinnen arbeiten in vier spezifischen Aufgabenbereichen: Pädagogisches Tagteam, Nachtteam, Tagesstruktur oder Administration.

Das pädagogische Tagteam setzt die pädagogischen und teilweise betrieblichen Aufgaben um. Die Entwicklung pädagogischer Leitlinien und deren Überprüfung im Alltag ist ein fortlaufender Prozess, in den alle pädagogischen Fachfrauen einbezogen werden. Dies geschieht in den regelmässig durchgeführten Fallbesprechungen, der pädagogischen Retraiten, den Fallsupervisionen und der fachspezifischen Weiterbildung.

Das Nachtteam setzt die pädagogischen Aufgaben während der Nacht um. Die Nachtfrauen sind für die Begleitung der Mädchen und jungen Frauen während der Nacht und die Gewährleistung der Nachtruhe zuständig.

Die Frau, die die Tagesstruktur führt, ist zuständig für die Alltagsgestaltung der Tagesstruktur. Sie bietet einen klaren Rahmen an, in dem sich die Mädchen ausprobieren und entfalten, Zukunftsperspektiven entwickeln und Kompetenzen erweitern und Schulstoff aufarbeiten können.

Die Administratorin führt die Administration und erledigt alle administrativen Arbeiten. Gleichzeitig unterstützt sie die Leitung und das pädagogische Team in administrativen Belangen und ist für die Debitoren- und Kreditorenverwaltung, die

Personaladministration und die Lohnbuchhaltung verantwortlich. In Zusammenarbeit mit der Treuhänderin erstellt sie den Zwischen- und den Jahresabschluss.  
Einmal wöchentlich reinigt eine Raumpflegerin das Haus.

### **Revisionsstelle**

Die Revisorin wird jährlich an der Vereinsversammlung für das kommende Vereinsjahr gewählt. Die Revision wird als eingeschränkte Revision durchgeführt. Die eingesetzte Revisionsstelle hat gemäss den Richtlinien des AJB zu arbeiten. **Personal**

Das Team des Mädchenhauses Zürich setzt sich aus Fachfrauen der Sozialen Arbeit oder verwandten Ausbildungen mit schweizerischem und ausländischem Hintergrund zusammen. Die im Ausland erworbenen äquivalenten Ausbildungen und Erfahrungen werden anerkannt. Eine Festanstellung im Team beträgt mindestens 60, maximal 80 Stellenprozent (ausser Springerinnen und Nachtfrauen). Die Anforderungsprofile für eine Mitarbeiterin im Mädchenhaus sehen unter anderem vor:

#### **Pädagogische Tagfrauen:**

Abgeschlossene Ausbildung im Sozialbereich und Erfahrung in der sozialpädagogischen und beraterischen Arbeit mit Jugendlichen sowie Erfahrung in der Arbeit oder eine Weiterbildung zum Thema Gewalt und sexuelle Ausbeutung. Erfahrung in Teamarbeit sowie interkulturelle Kompetenzen.

#### **Nachtfrauen:**

Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich erwünscht.  
Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen im stationären / sozialpädagogischen Bereich  
Interkulturelle Kompetenz

#### **Tagesstruktur-Verantwortliche:**

Ausbildung im sozialpädagogischen und im gestalterisch-künstlerischen Bereich  
Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen im gestalterischen und Freizeitbereich  
Interkulturelle Kompetenz und Wissen über Gewalt in der Familie und Migration

#### **Administratorin:**

Kaufmännische Ausbildung und Kenntnisse und Erfahrung in Führen einer Lohnbuchhaltung, Personaladministration, Debitoren- und Kreditorenverwaltung und Bewirtschaftung von Datenbanken.

#### **Geschäftsleiterin:**

Ausbildung in Sozialer Arbeit und Weiterbildung in Führung oder Management in NPOs  
Führungserfahrung, Erfahrung in Projektmanagement und Kompetenzen in Management und Finanzen

### **7.3. Stellenplan**

Der Stellenplan der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung sieht insgesamt 885 Stellenprozent für die Führung des Betriebes Mädchenhaus vor. Für den stationären Bereich werden 680 Stellenprozent berechnet (pädagogische Tag- und Nachtfrauen und eine Auszubildende), 100 Stellenprozent für die Gesamtleitung und 80 Stellenprozent für Betrieb und Verwaltung (Administration und Hauswirtschaft). Die Tagesstruktur mit 60 Stellenprozent wird über Spendeneinnahmen finanziert.

### **7.4. Externe Aufsichtsstellen**

Zuständig für den stationären Bereich ist das Bundesamt für Justiz. Die Oberaufsicht liegt beim Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, das die direkte Aufsicht an das Sozialdepartement der Stadt Zürich delegiert.

## **8. Qualitätssicherung**

### **8.1. Grundprinzipien der Qualitätssicherung**

Wie bereits erläutert, versteht sich das Mädchenhaus Zürich als lernende Organisation und ist in diesem Sinne in ständiger Entwicklung. Auf gesellschaftliche Veränderungen, Veränderungen der Zielgruppe oder bei einweisenden Stellen wird reagiert, und sie werden in der Ausgestaltung des Angebotes berücksichtigt.

In Anlehnung an Gerald Lembke liegen dem Qualitätssicherungsverständnis des Mädchenhauses folgende Kriterien zugrunde (vgl. Gerald Lembke: Die Lernende Organisation als Grundlage einer entwicklungsfähigen Unternehmung, 2004):

- Klare Visionen, gemeinsame Zielsetzungsprozesse, Orientierung am Nutzen der KundInnen
- Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit, wechselseitiges Vertrauen und Teamgeist
- Prozessorientierung und Selbstregulation in Gruppen
- Demokratischer und partizipativer Führungsstil, Unterstützung neuer Ideen (v.a. durch die Führung), Ideenmanagement, Integration von Personal- und Organisationsentwicklung
- Belohnung von Engagement und Fehlertoleranz bei riskanten Vorhaben
- Fähigkeit zur (Selbst-)Beobachtung und Prognose (gut funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme – rascher und genauer Überblick über die Wirkung der wichtigsten Prozesse)

### **8.2. Qualitätssicherung im Mädchenhaus Zürich**

#### **8.2.1. Fach- und Qualifikationsgespräche**

Die Geschäftsleiterin führt mit jeder pädagogischen Teamfrau regelmässige Fachgespräche und jährlich ein Qualifikationsgespräch. Mit den Nachtfrauen führt sie ein jährliches Standortgespräch.

Die zuständigen Vorstandsfrauen führen jährlich je ein Standort- und ein Qualifikationsgespräch mit der Geschäftsleiterin durch.

#### **8.2.2. Supervision, Fachberatung, Fort- und Weiterbildung**

Das Team besucht regelmässig Supervision. Jährlich finden zwei fachspezifische Weiterbildungstage statt. In individuellen Fort- und Weiterbildungen, für die jede Mitarbeiterin jährlich eine Woche zur Verfügung steht, soll das Fachwissen erweitert werden.

## **9. Finanzen**

### **9.1. Finanzierungsstruktur**

Das Finanzierungsmodell des Mädchenhauses Zürich setzt sich aus drei Bereichen zusammen: Subventionsbeiträge, Versorgerbeiträge und Spenden.

#### **Subventionsbeiträge**

Seit Januar 1995 ist das Mädchenhaus Zürich ein vom Kanton Zürich anerkanntes Jugendheim und erhält auf der Grundlage des bewilligten Stellenplans und der Sollbelegung einen Kostenanteil pro Aufenthaltstag für die Minderjährigen aus dem Kanton Zürich.

Seit August 1999 ist das Mädchenhaus vom Bundesamt für Justiz anerkannt und erhält Subventionsbeiträge.

### **Versorgerbeiträge**

Versorgerbeiträge sind die Beiträge, die den Herkunftsgemeinden der Bewohnerinnen oder den kantonalen Opferhilfestellen für den Aufenthalt im Mädchenhaus verrechnet werden. Die Höhe der Versorgerbeiträge sind abhängig von Alter und Wohnort der Jugendlichen. Die maximale Höhe der Versorgertaxe legt das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB) fest. Der Beitrag für ausserkantonale minderjährige Jugendliche wird ebenfalls vom Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich festgelegt. Die Verrechnung wird über die IVSE (Interkantonale Vereinbarung Sozialer Einrichtungen) geregelt.

### **Spenden**

Spenden sind eine wichtige Einnahmequelle für den Verein Mädchenhaus Zürich. Spenden erlauben es, auch Mädchen und jungen Frauen, deren Aufenthalt niemand finanziert, im Mädchenhaus Schutz und fachspezifische Hilfe anzubieten. Das trifft insbesondere für die jungen Frauen zwischen 18 und 20 Jahre zu, deren Aufenthalt seit Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre nicht mehr über Subventionen gedeckt werden kann. Diese privaten Spenden fliessen zweckgebunden in den eigens dafür geschaffenen Kostgeldfonds. Auch unser internes Tagesstruktur-Angebot wird durch Spenden finanziert.

## **10. Entwicklungsabsichten**

### **10.1. Tagesstruktur**

Die Auswertung des Projekts „interne Tagesstruktur“ hat aufgezeigt, dass ein Bedarf vorhanden ist und dass das Ziel der stabilisierenden Wirkung auf die Mädchen und jungen Frauen damit erreicht werden kann. In nächster Zeit soll das Projekt soweit weiterentwickelt und bearbeitet werden, dass damit an den Kanton Zürich und den Bund gelangt werden kann, um eine mögliche Finanzierung über die öffentliche Hand klären zu können.

### **10.2. Liegenschaft**

Es hat sich gezeigt, dass die jetzige Liegenschaft räumlich an Grenzen stösst. In den kommenden Jahren wird ein Umzug in eine grössere Liegenschaft angestrebt. Ein solcher Umzug würde auch der Geheimhaltung des Mädchenhauses entgegenkommen (aufrechtzuerhalten).

Zürich, im Januar 2017

Verein Mädchenhaus Zürich